

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis - Der Landrat -

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionserkrankungen beim Menschen (Infektionsschutzgesetz, IfSG)

Verweis auf geltendes Thüringer Recht

1. Es wird auf die Regelungen der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung) in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.
2. Es wird auf die Regelungen der Zweiten Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmassnahmenverordnung) in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

Allgemeinverfügung

Der Landrat des Unstrut-Hainich-Kreises ordnet als Gesundheitsamt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie § 28 a Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 13 der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung) und § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) nachfolgende Allgemeinverfügung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit im Kreisgebiet an:

1. Mund-Nasen-Bedeckung

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Satz 2 der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmassnahmenverordnung wird festgelegt, dass die Verpflichtung zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung auch für aufgrund der jeweiligen Marktsatzung festgesetzte Wochenmärkte der Städte und Gemeinden des Unstrut-Hainich-Kreises gilt.

2. Sport

Abweichend von § 11 Abs. 2 Nr.4 der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmassnahmenverordnung wird der Trainingsbetrieb des organisierten Sportbetriebs von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres untersagt.

3. Wirksamkeit

- a. Die Allgemeinverfügung vom 15.11.2020 wird aufgehoben.
- b. Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach ihrer Bekanntgabe wirksam und gilt bis einschließlich 20.12.2020.

Begründung

1. Historie der Allgemeinverfügungen

Wegen des erstmaligen Überschreitens der Zahl der Neuinfektionen von 35 auf 100.000 Einwohner innerhalb eines Zeitraumes von sieben Tagen Mitte Oktober erließ der Unstrut-Hainich-Kreis unter dem 18.10.2020 eine Allgemeinverfügung zur Regelung verschiedener, die Regelungen der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO erweiternden Schutzmaßnahmen. Diese Allgemeinverfügung wurde im Zuge der Einführung der Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung zum 02.11.2020 aufgehoben.

Da die Zahl der Neuinfektionen im Unstrut-Hainich-Kreis gleichwohl die Inzidenz von 50 auf 100.000 Einwohner überstieg und weiter zunahm (In einem 10-Tage-Zeitraum ab dem 04.11.2020 haben sich die Neuinfektionen, die sich am 14.11.2020 auf 205 beliefen, ungefähr verdreifacht) war es erforderlich, weitergehende regionale Schutzmaßnahmen zu ergreifen, was durch Erlass der Allgemeinverfügung vom 15.11.2020 geschah.

Diese Allgemeinverfügung war mit Wirkung zum 01.12.2020 zu ändern, denn: Zu diesem Datum hatte das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie die Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung in Kraft gesetzt, die in ihrem § 6 Veranstaltungen und Zusammenkünfte gemäß § 7 der Zweiten ThürSARS-CoV-2-IfSG-GrundVO untersagt und zugleich eine Ausnahme für private Zusammenkünfte in der eigenen Wohnung für die Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes vorsieht; maximal jedoch beschränkt auf eine Gruppengröße von 5 Personen (Kinder bis 14 Jahre nicht mitgerechnet). Diese Regelung des Ordnungsgebers ging über die Regelungen der Allgemeinverfügung des Landkreises vom 15.11.2020 zu Veranstaltungen und Zusammenkünften deutlich hinaus.

Nunmehr wird die Allgemeinverfügung vom 15.11.2020 vollständig aufgehoben und durch die hiesige ersetzt, da die vormals detailreichen Regelungen zur Erweiterung der Mund-Nasen-Bedeckungspflicht in § 5 der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung weitgehend aufgingen.

2. Befugnis

Die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 28 a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und 2 der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (2.ThürSARS-CoV-2-IfS- GrundVO) in der derzeit gültigen Fassung.

Das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis ist als untere Gesundheitsbehörde (Gesundheitsamt) gemäß § 12 der 2.ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Durch die Regelungen des § 13 Abs. 1 und 2 der 2.ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO wird die zuständige Behörde aufgefordert und ermächtigt, bei Überschreitung des Risikowertes von 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb eines Referenzzeitraums von sieben Tagen im örtlichen Zuständigkeitsbereich unverzüglich geeignete infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zu ergreifen, die dem Schutz der Bevölkerung dienen sowie einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und folglich einem unkontrollierbaren Anstieg der Infektionszahlen entgegenwirken.

3. Infektiologische Lageentwicklung und Quarantänemaßnahmen

Der Schwerpunkt der im Unstrut-Hainich-Kreis auftretenden Infektionen kann nicht mehr ausschließlich auf bestimmte Einrichtungen, Veranstaltungen, Orte oder eine bestimmte Altersgruppe zurückgeführt bzw. eingegrenzt werden. Daher sind weitergehende infektionsschutzrechtliche Regelungen für den gesamten Landkreis erforderlich.

Seit Mitte Oktober ist das Infektionsgeschehen im Unstrut-Hainich-Kreis dynamisch angestiegen. Im gesamten Kreisgebiet sind an COVID 19 Erkrankte durch entsprechende Testungen festgestellt und in häusliche Quarantäne versetzt worden.

Nachdem sich das Infektionsgeschehen nach sommerlicher Beruhigung Mitte Oktober mit wenigen täglichen Neuinfektionen wieder belebte, stieg die Zahl infizierter Menschen im Unstrut-Hainich-Kreis ungefähr ab der ersten Novemberwoche deutlich an, und zwar von 86 infizierten Personen am 6. November über einen vorläufigen Höchstwert von 341 Infizierten am 29.11.2020 bis zu aktuell am 5. Dezember gezählten 301 infizierten Personen.

Die 7-Tage-Inzidenz neu infizierter Personen pro 100.000 Einwohner lag am 6. November bei 49,9, stieg dann innerhalb von 2 Wochen bis zum 21. November auf 174,1 schnell an, um sich danach innerhalb einer Woche wieder auf ungefähr 100 zu beruhigen und befand sich am 5. Dezember bei 154,6.

Daher kann im Zeitraum der vergangenen 3 Wochen von einem Plateau gesprochen werden, das sich durch täglich 300 bis 350 aktuell infizierte Fälle und eine 7-Tage-Inzidenz von 100 bis 150 kennzeichnet.

Neben infizierten Personen ist eine Vielzahl ansteckungsverdächtiger Personen ermittelt und erforderlichenfalls auf Basis fachlicher Leitlinien des Robert-Koch-Institutes ebenso in häusliche Quarantäne versetzt worden. Die Zahl der häuslichen Quarantänen stieg insoweit von 473 am 6. November auf 1115 am 5. Dezember deutlich an.

Der erhebliche Wirkungsgrad einer konsequenten Kontaktpersonennachverfolgung wird u.a. durch die vorbeschriebene Inzidenz- und Fallzahl-Entwicklung deutlich.

4. Weitergehende Maßnahmen

Trotz dieser individuellen Maßnahmen der Kontaktpersonennachverfolgung sowie erheblicher Eindämmungsregelungen der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung (sog. Teil-Lockdown) und grundlegender Regelungen der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung bewegt sich die zentrale Kennzahl der 7-Tage-Inzidenz weiterhin deutlich über dem Richtwert von 50 (s.o.).

Daher bleibt es erforderlich, mittels Allgemeinverfügung weitergehende, die landesrechtlichen Rechtsverordnungen ergänzende beziehungsweise ausfüllende regionale Schutzmaßnahmen einzuleiten, die geeignet sind, die Ausbreitungsdynamik zu verzögern und Infektionsketten zu unterbrechen. Ein weiteres Zuwarten mit solchen weitergehenden Maßnahmen würde die Gefahr einer beschleunigten Ausbreitung des Coronavirus und einer Überforderung des Gesundheitssystems in sich bergen.

Kliniken des Landkreises verzeichnen eine steigende Anzahl an COVID-19 Erkrankten, sodass im Zuge des beschriebenen Geschehens Isolierstationskapazitäten im regionalen Akutkrankenhaus deutlich erweitert und in anderen Kliniken des Landkreises wieder geschaffen wurden.

Dies korrespondiert mit mehreren Ausbruchsgeschehen, die seit Anfang November in Pflegeheimen stattfanden sowie dem seit Anfang November von 46 auf nunmehr 52 deutlich angestiegenen durchschnittlichen Lebensalters der im Unstrut-Hainich-Kreis an COVID-19 erkrankten Menschen.

Sowohl in Kliniken als auch im Bereich der Pflege kommt es infolgedessen zunehmend zu personellen Engpässen, die hauptsächlich durch notwendige behördliche Quarantänemaßnahmen hervorgerufen werden.

a. Mund-Nasen-Bedeckung

Grundverordnung und Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung in ihrer seit dem 1. Dezember geltenden Fassung beinhalten bereits eine sehr weitreichende Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, es wird auf den Wortlaut von § 6 der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung sowie § 5 der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung verwiesen.

Die durch Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung und die hiesige Allgemeinverfügung im Verhältnis zur Grundverordnung deutlich erweiterte sogenannte Maskenpflicht trägt dem Umstand Rechnung, dass durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung das Risiko einer Übertragung durch Tröpfchen und Aerosole jeglicher Größe im unmittelbaren Umfeld um eine infizierte Person reduzieren kann und folglich ein Infektionsrisiko nachweislich minimiert.

Laut Robert-Koch-Institut ist der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen, Singen und Niesen entstehen. Bei längerem Aufenthalt in kleinen, schlecht oder nicht belüfteten Räumen kann sich die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung durch Aerosole auch über eine größere Distanz als 1,5 m erhöhen, insbesondere dann, wenn eine infektiöse Person besonders viele kleine Partikel (Aerosole) ausstößt, sich längere Zeit in dem Raum aufhält und exponierte Personen besonders tief oder häufig einatmen. Durch die Anreicherung und Verteilung der Aerosole im Raum ist das Einhalten des Mindestabstandes zur Infektionsprävention ggf. nicht mehr ausreichend.

Übertragungen im Außenbereich kommen insgesamt seltener vor. Die Übertragungswahrscheinlichkeit ist dort aufgrund der Luftbewegung deutlich geringer, jedoch steht sie in Abhängigkeit von der Wahrung des Mindestabstandes von 1,50 m. Dieser ist aufgrund dynamischer Bewegungsabläufe zum Beispiel auf Wochenmärkten und im unmittelbaren Bereich vor Eingängen zu Einzelhandelsgeschäften nicht immer gegeben.

Insofern stellt sich in diesen Bereichen, wo viele Personen auf engem Raum aufeinandertreffen und der Mindestabstand nicht immer gegeben ist, die Erweiterung der Verpflichtung zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung als eine angemessene und geeignete Schutzmaßnahme zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten dar.

Wochenmärkte dienen der Versorgung der regionalen Bevölkerung vor allem mit Lebensmitteln und Verbrauchsgütern, finden auf einem durch die jeweilige Stadt oder Gemeinde begrenzten Gelände / Platz nur zu einem bestimmten Zeitfenster statt. Da dieses Szenario dem Einkaufen in einem Lebensmittelgeschäft sehr ähnlich ist, typischerweise mit einer nicht unerheblichen Zahl an Besuchern zu rechnen ist und damit, dass diese einen Mindestabstand von 1,5 Metern nicht durchgängig einhalten (können), ist es sachgerecht und zielführend, für solche Wochenmärkte in der aktuell aktiven Pandemiezeit das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zur Verpflichtung zu machen.

b. Sport

§ 11 Abs. 2 Nr. 4 der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung beinhaltet die ausnahmsweise Erlaubnis zum Trainingsbetrieb des organisierten Sportbetriebes von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, nachdem dies durch die vorhergehende Rechtsverordnung, die ab dem 02.11.2020 wirksam wurde, noch untersagt war.

Vor dem Hintergrund der Entwicklung der infektiologischen Lage im Kreisgebiet ist es erforderlich, zu dieser früheren Regelungslage zurück zu kehren, denn:

Die Fortsetzung des Schul- und Kindergartenbetriebes hat eine hohe Priorität und soll so weit wie möglich gewährleistet bleiben. Hierbei helfen klare Gruppen- und Klassenstrukturen, die Kontaktnachverfolgung zu ermöglichen und Komplettschließungen zu vermeiden.

Diese Organisationsstruktur würde durchbrochen beziehungsweise konterkariert, wenn es im Rahmen des organisierten Trainingsbetriebes zur Durchmischung von Kindern und Jugendlichen aus verschiedenen Gemeinschaftseinrichtungen käme. Auch vor und nach dem Training kommt es zu sozialen Kontakten, die in Infektionsschutzkonzepten nicht vollständig regelbar, auf jeden Fall aber nicht vollständig kontrollierbar wären.

Mit Blick auf die aktuell hohe Neuinfektionsrate und die vielfältigen Einzelinfektionsgeschehen in Gemeinschaftseinrichtungen im Unstrut-Hainich-Kreis sind Kontakte unbedingt zu reduzieren, um das Infektionsgeschehen im Kreis zu entschleunigen. Ein weiteres geeignetes Mittel zur Erreichung dieses übergeordneten infektiologischen Ziels stellt deshalb die Untersagung des Trainingsbetriebs bei Kindern und Jugendlichen dar.

Die Öffnung von Kitas und Schulen ist so lange wie möglich zu gewährleisten, sei es auch im derzeit in Thüringen bestehenden eingeschränkten Regelbetrieb. Dem gesetzlichen Bildungs- und Betreuungsanspruch ist ebenso ausreichend Rechnung zu tragen. Die Maßnahme ist daher angemessen und vor allem auch wegen ihrer zeitlichen Befristung insgesamt verhältnismäßig.

Die Allgemeinverfügung wird im Hinblick auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens im Unstrut-Hainich-Kreis fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit hin überprüft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Lindenbühl 28/29, 99974 Mühlhausen einzulegen; er kann auch auf elektronischem Wege durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes eingelegt werden.

Im Falle eines Widerspruchs hat dieser keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar, beantragt werden.

Hinweise:

Gemäß § 41 IV Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung kann beim Büro des Landrates des Unstrut-Hainich-Kreises nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung eingesehen werden.

Mühlhausen, den 06.12.2020

Harald Zanker
Landrat